

Kantonsratsbeschluss über den Bau des Stützbauwerks Valurrank der Kantonsstrasse Nr. 76 in Bad Ragaz

vom 28. April 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 27. Mai 2025¹ Kenntnis genommen und
erlässt

als Beschluss:²

I.

Ziff. 1

¹ Das Bauvorhaben «Bau des Stützbauwerks Valurrank der Kantonsstrasse Nr. 76 in Bad Ragaz» mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 7'468'000.– (Preisbasis Juni 2020, einschliesslich Mehrwertsteuer 8,1 Prozent) wird genehmigt.

Ziff. 2

¹ Zur Deckung der Kosten wird ein Kredit von Fr. 7'468'000.– gewährt.

² Der Kredit wird dem Strassenfonds belastet.

Ziff. 3

¹ Über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückgehen, beschliesst der Kantonsrat endgültig.

² Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung oder Anpassung der Mehrwertsteuer bewilligt die Regierung.

1 ABl 2025-00.211.543.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 4. März 2026; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 28. April 2026; in Vollzug ab 15. Mai 2026.

Ziff. 4

¹ Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen des Kostenvoranschlags bauliche Änderungen zu beschliessen, soweit sie aus technischen Gründen oder zum Schutz der Umwelt notwendig sind und das Gesamtprojekt «Bau des Stützbauwerks Valurrank der Kantonsstrasse Nr. 76 in Bad Ragaz» dadurch nicht wesentlich umgestaltet wird.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.³

St.Gallen, 4. März 2026

Der Präsident des Kantonsrates:
Walter Freund

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

³ Art. 7^{bis} Abs. 1 Bst. a RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁴

Der Kantonsratsbeschluss über den Bau des Stützbauwerks Valurrank der Kantonsstrasse Nr. 76 in Bad Ragaz wurde am 28. April 2026 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist 17. März bis 27. April 2026 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁵

Der Erlass wird ab 15. Mai 2026 angewendet.

St.Gallen, 28. April 2026

Der Präsident der Regierung:
Beat Tinner

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

4 Siehe ABl 2026-00.259.747.

5 Referendumsvorlage siehe ABl 2026-00.248.399.